

7.2 BERICHTERSTATTUNG ZU AKTIENBEZOGENEN VORGÄNGEN

Die nachfolgenden Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geben die Verhältnisse wieder, wie sie am Bilanzstichtag bestanden. Mit der nachfolgenden Erläuterung dieser Angaben wird gleichzeitig den Anforderungen eines erläuternden Berichts gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 17.744.557,00 Euro. Es ist eingeteilt in 17.744.557 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien). Die mit diesen Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff., 186 AktG. Da die Gesellschaft lediglich eine Aktiengattung emittiert hat, ergeben sich somit insbesondere keine Stimmrechtsbenachteiligungen oder -beschränkungen für einzelne Aktionäre.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die einen Anteil von 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, bestehen bei der DKA Consult A/S (19,36 Prozent) und Getconnected A/S (ehemals Synerco A/S) (10,09 Prozent). Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die einen Anteil von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft nicht. Die der Gesellschaft durch Meldungen nach §§ 21 ff. WpHG bekannten Aktionäre haben jeweils lediglich Stimmrechtsanteile unter 10 Prozent der Gesamtstimmrechte.

Ernennung und Abberufung des Vorstands

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands sind im Aktiengesetz (§ 84) sowie in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. So genannte „Golden Parachute“-Regelungen, die eine Abbestellung oder Neubesetzung des Vorstandes erschweren, bestehen nicht.

Erhöhung des Grundkapitals

Der Vorstand ist nach Maßgabe der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 19. Mai 2006 ermächtigt, das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung in der Zeit bis zum 18. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 2.325.000,00 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Angaben zu Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses, vgl. DRS 15a Tz. 26 „konkrete Ermächtigungen“

Durch die Schaffung des genehmigten Kapitals soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf Wachstumsmöglichkeiten und Möglichkeiten am Kapitalmarkt reagieren zu können. Im Jahr 2007 wurden zwei Kapitalerhöhungen unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals in Höhe von insgesamt 465.000,00 Euro gegen Bareinlage durchgeführt. Damit verbleibt ein Genehmigtes Kapital von 1.860.000,00 Euro.

Angaben zur Ermächtigung nach § 221 AktG zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung um bis zu Euro 1.550.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.550.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Es wurden in 2009 insgesamt 757 Wandelschuldarleihen in Aktien gewandelt. Darüber hinaus besteht ein Bedingtes Kapital in Höhe von Euro 1.549.243.

Änderungen der Satzung

Die Satzung der COLEXON Energy AG kann gemäß den §§ 133 und 179 AktG nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden nach § 19 Abs. 1 der Satzung, soweit nicht durch die Satzung oder durch eine zwingende Bestimmung

des Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, welche nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 4 Abs. 7 und § 14 der Satzung in Übereinstimmung mit § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auf den Aufsichtsrat übertragen worden.